

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Stüben

wien, am 17.5.1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.630/22-IA1/99

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Gulz/6035

Betreff:
Entwurf eines Artenhandelsgesetzes

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Artenhandelsgesetzes zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Mag. Gulz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Merlap



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

im Hause

Wien, am 17. Mai. 1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

11.630/22-IA1/99

Mag. Gulz/6035

Betreff:

Artenhandelsgesetz

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt Bezug auf die Aussendung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. April 1999 betreffend den Entwurf eines Artenhandelsgesetzes und teilt mit, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft keine Einwände bestehen.

Dessen ungeachtet wird jedoch auf die bereits mit Zl. 10.940/79-IA1/98 vom 7. Okt. 1998 angeregte Änderung hingewiesen:

Österreichische Pflanzenproduzenten erleiden beim Export von künstlich vermehrten Pflanzen, die unter das Artenschutzgesetz fallen, aufgrund der starken Gebührenbelastung im derzeitigen Artenschutzgenehmigungsverfahren (Antrag des Betriebes für jede einzelne Pflanzenart beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, der mit Stempelmarken zu vergebühren ist, Gutachten durch die Landes-Landwirtschaftskammer, Stellungnahme der Landesregierung) enorme wirtschaftliche Nachteile. In den meisten anderen EU-Staaten ist bereits eine Bestätigung auf dem Pflanzengesundheitszeugnis ausreichend.

Von der in Art. 18 der Kommissionsverordnung 939/97 vom 26. Mai 1997 vorgesehenen Möglichkeit, für den CITES-Vermerk (Artenschutzbestätigung, dass es sich um künstlich vermehrte Pflanzen handelt) ein Pflanzengesundheitszeugnis zu verwenden, sollte daher Gebrauch gemacht werden, indem dies in das Artenhandelsgesetz aufgenommen wird.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft regt daher an, aus den genannten Gründen die in Begutachtung befindliche Novelle des Artenhandelsgesetzes zu ergänzen.

Für den Bundesminister:
Mag. Gulz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



SEKTION I - RECHT